

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung der NÖ Bauordnung 1996

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.3 Z.4 wird die Wortfolge „Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität (§ 2 Z.30 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl. 7800)“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Z.17 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001, LGBl. 7800)“.
2. § 1 Abs.3 Z.6 entfällt.
3. Im § 7 Abs.1 wird die Wortfolge: „Nachbargrundstücke und deren Beauftragte“ ersetzt durch die Wortfolge:
„bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf den Nachbargrundstücken und durch die vom Eigentümer Beauftragten“
und das Wort „Erhaltungsarbeiten“ ersetzt durch die Wortfolge:
„Erhaltungs- und Abbrucharbeiten“.
4. Im § 7 Abs.5 wird vor dem 1.Satz folgender Satz eingefügt:
„Bevor die Arbeiten nach Abs.1 bis 4 durchgeführt werden, haben der Berechtigte und der belastete Eigentümer gemeinsam den bestehenden Zustand des betroffenen Grundstücks oder Bauwerks festzustellen (Beweissicherung).“

Im bisherigen 1.Satz entfällt die Wortfolge: „nach Abs.1 bis 4“.

Im letzten Satz wird die Wortfolge „Eigentümer des begünstigten Bauwerks“ ersetzt durch die Wortfolge:
„Berechtigten nach Abs.1 bis 4“

5. § 7 Abs.6 1.Satz lautet:
„Wird die **Inanspruchnahme** fremden Eigentums (Abs.1 bis 4) **verweigert** oder der Verpflichtung nach Abs.2 2.Satz nicht nachgekommen, hat die **Baubehörde** die Beweissicherung nach Abs.5 1.Satz durchzuführen und über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme oder Verpflichtung zu **entscheiden** und die Duldung oder Verpflichtung dem belasteten Eigentümer aufzutragen.“
6. In § 10 Abs.1 und 3 sowie § 11 Abs.3 wird jeweils das Zitat „BGBl.I Nr.140/1997“ ersetzt durch das Zitat „BGBl.I Nr.98/2001“.
7. Im § 11 Abs.5 wird nach dem Zitat „Abs.2 Z.1 lit.c“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder durch eine im Eigentum des Bauplatzeigentümers stehende private Verkehrsfläche“.
8. Im § 14 Z.5 wird vor dem Wort „Bauwerken“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder in baulicher Verbindung mit“
9. Im § 14 Z.8 wird vor dem Punkt das Zitat „(§ 67)“ eingefügt.
10. Im § 19 Abs.1 Z.1 lit.a letzter Punkt wird das Wort „Bauboden“ ersetzt durch die Wortfolge:
„von der Bebauung betroffenen Teil“.
11. § 19 Abs.2 Z.8 entfällt.
12. Im § 19 Abs.3 2.Punkt wird die Wortfolge: „anderer Bauteile samt Konstruktionspläne“ ersetzt durch die Wortfolge:
„anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen“.
13. § 20 Abs.1 2.Satz entfällt.
14. Im § 34 Abs.1 entfällt die Wortfolge (Nebensatz):
„ , die in der Liste der Landesregierung (Abs.6) eingetragen sind,“

15. Im § 34 Abs.5 wird nach dem Wort „Befugnis“ das Zitat „(Abs.4 4.Punkt)“ eingefügt.
16. Im § 34 Abs.6 wird nach dem Wort „Prüfungsbefugten“ folgende Wortfolge eingefügt:
„nach Abs.4 4.Punkt“.
17. Im § 35 Abs.2 Z.1 wird der Beistrich nach dem Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt.
18. Im § 37 Abs.1 Z.6 wird die Wortfolge: „Bescheinigungen, Befunde und Pläne nach § 30 Abs.2“ ersetzt durch die Wortfolge:
„Bauführerbescheinigung nach § 30 Abs.2 Z.3“.
19. In § 38 Abs.3, § 39 Abs.4, § 40 Abs.2 und § 41 Abs.5 wird jeweils das Zitat „BGBl. Nr.201/1996“ durch das Zitat „BGBl.I Nr.194/1999“ ersetzt.
20. § 44 Abs.2 letzter Satz lautet:
„Diese Verordnung ist in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ kundzumachen. Sie ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik und beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Kundmachung und die Auflage der Verordnung sind durch einen Hinweis in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung bekanntzumachen.“
21. Im § 44 Abs.7 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:
„Übereinstimmungszeugnisse dürfen in der Verordnung über die Baustoffliste ÖA befristet werden.“
22. § 44 Abs.7 6.Satz (neu) lautet:
„Diese Verordnung ist in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ kundzumachen. Sie ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik und beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Kundmachung und die Auflage der Verordnung sind durch einen Hinweis in

den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung bekanntzumachen.“

23. § 45 Abs.2 3.Satz lautet:

„Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die im Abs.1 genannten Leitlinien in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ kundzumachen.“

24. Im § 45 Abs.2 letzter Satz wird die Wortfolge: „im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen“ ersetzt durch die Wortfolge:

„in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung bekanntzumachen“.

25. Dem § 46 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand die Verwaltungsabgaben für die Erteilung einer österreichischen technischen Zulassung und die Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses nach § 44 Abs.7 durch die Zulassungsstelle mit Verordnung festzusetzen.“

26. § 50 Abs.1 letzter Satz entfällt.

27. Im § 52 Abs.4 wird nach dem Zitat „Abs.1 bis 3“ folgende Wortfolge eingefügt:

„und einer im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsdichte“

28. Im § 53 Abs.7 wird vor dem Wort „Hauptfenster“ die Wortfolge: „bestehende bewilligte“ eingefügt.

29. Im § 59 Abs.3 treten anstelle der Zitate „(§ 44 Abs.3 Z.1 und 3)“ und „§ 44 Abs.10“ die Zitate „(§ 44 Abs.2 Z.1 und 3)“ und „§ 44 Abs.11“.

30. Im § 70 Abs.1 Z.2 wird die Wortfolge: „die gemeinsame seitliche“ ersetzt durch die Wortfolge:

„der gemeinsamen seitlichen“

31. Im § 70 Abs.1 Z.5 wird das Wort „und“ nach dem Wort „einzuhalten“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Gebäudehöhe“ das Wort „ist“ eingefügt.

32. Im § 70 Abs.2 3.Satz entfällt das Wort „wahlweise“.

33. Im § 70 Abs.3 2.Satz wird nach dem Wort „Bauklasse“ folgende Wortfolge eingefügt:

„für jede Schauseite des Gebäudes“.

34. Im § 76 Abs.2 Z.3 wird das Wort „Aufschließungsabgabe“ ersetzt durch die Wortfolge:

„Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe einschließlich allfälliger Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe“.